

Zwischen der

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft,  
5 Köln 21, Von-Gablenz-Str. 2-6,  
- nachfolgend "LH" genannt -

und der

Lufthansa Commercial Holding GmbH,  
5 Köln 21, Von-Gablenz-Str. 2-6,  
- nachfolgend "Holding" genannt -

§ 1

Die Holding unterstellt die Leitung der Geschäfte der LH; der Vorstand der LH ist berechtigt, den Geschäftsführern der Holding hinsichtlich der Leitung Weisungen zu erteilen. Im übrigen gelten für die Ausübung der Leitungsmacht die Vorschriften des § 308 ff Aktiengesetz sinngemäß.

§ 2

Die Holding ist der LH unbeschränkt auskunftspflichtig. Sie hat über besonders bedeutsame Vorgänge unverzüglich der Geschäftsleitung der LH zu berichten.

§ 3

Die Holding führt den am Ende des Jahres ausgewiesenen Gewinn an LH ab; einen entstehenden Jahresfehlbetrag hat LH auszugleichen. Die Verlustübernahme erfolgt in entsprechender Anwendung des § 302 Aktiengesetz.

In der Jahresabschlußbilanz ist der Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber LH, der Verlust als Forderung an LH auszuführen.

Die Holding ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

§ 4

Diese Vereinbarungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 1978.

Köln, den 26. Feb. 1974

Lufthansa Commercial Holding GmbH

Deutsche Lufthansa AG

